

Verordnung über den Sachkundenachweiserwerb für Mindestabstand von Spielhallen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 21. September 2023 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020, in Verbindung mit § 2 Absatz 8 Satz 3, § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA) vom 10. Mai 2023 (GVBl. LSA Nummer 10/2023, ausgegeben am 17. Mai 2023) sowie in Verbindung mit der Verordnung über den Sachkundenachweiserwerb für Mindestabstand von Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung - SpielhMiAbSkVO LSA) vom 26. Juni 2023 (GVBl. LSA Nummer 14/2023, ausgegeben am 11. Juli 2023) – folgende Verordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Unterrichtung und der Sachkundeprüfung
- § 3 Zuständige Stelle für die Unterrichtung und die Sachkundeprüfung
- § 4 Verfahren und Inhalt der Unterrichtung
- § 5 Verfahren und Inhalt der Sachkundeprüfung
- § 6 Ausnahmeregelung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für die Unterrichtung und die Prüfung der Sachkunde bei im Falle von nach § 2 Absatz 6 des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA in Einzelfällen erfolgenden Ausnahmen von dem in § 2 Absatz 4 Nummern 5 und 7 des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA festgelegten Mindestabstand von Spielhallen für Betreiber/Betreiberinnen und die Leitung des Betriebs beauftragte Personen.

§ 2

Zweck der Unterrichtung und der Sachkundeprüfung

- (1) Zweck der Unterrichtung ist es, den in § 1 genannten Personen Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielhallen zu vermitteln, damit sie die Rechte und Pflichten, die mit dem Betrieb der Spielhalle verbunden sind, kennen und Gefahren, die aus dem Betrieb einer Spielhalle erwachsen, erkennen und begegnen können.
- (2) Zweck der Sachkundeprüfung ist es, dass die in § 1 genannten Personen den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie die in der Unterrichtung vermittelten Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Zuständige Stellen für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen

Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Sinne von § 1 erfolgen durch Schulungsanbieter/Schulungsanbieterinnen im Sinne von § 2 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA. Als Schulungsanbieter/Schulungsanbieterinnen gelten demnach auch die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt.

Die IHK Magdeburg führt die Unterrichtung und die Sachkundeprüfung gemäß dieser Verordnung durch.

§ 4

Verfahren und Inhalt der Unterrichtung

- (1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich und in Anwesenheit. Die Unterrichtung hat mindestens zehn Unterrichtsstunden zu dauern. Die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Kompetenzniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Anzahl der zu unterrichtenden Personen 20 nicht übersteigen sollte.
- (2) Die Unterrichtung umfasst folgende Rechts- und Sachgebiete:
- Spielhallenrecht des Landes Sachsen-Anhalt,
 - Recht der Gewerbeordnung und Recht der Spielverordnung,
 - Jugendschutzrecht,
 - Suchtprävention und Spielerschutz und
 - Datenschutz und Aufzeichnungspflichten.

Die Unterrichtung hat nach Maßgabe der Vorgaben des Lehrplans (Anlage 1 der Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung - SpielhMi-AbSkVO LSA) zu erfolgen. Ein besonderer Schwerpunkt ist auf die Themen nach Satz 1 Nummer 4 zu legen.

- (3) Die Lehrkräfte müssen über eine suchtfachliche und pädagogische Qualifikation im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 - GlüStV 2021 verfügen.

Lehrkräfte müssen hierbei

1. über allgemeine Kenntnisse mit dem Betrieb von Spielhallen verfügen,
2. die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihren Rechts- und Sachgebieten notwendigen besonderen Kenntnisse haben,
3. über ausreichende suchtfachliche Kenntnisse verfügen und
4. zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein.

- (4) Die IHK Magdeburg stellt eine Bescheinigung nach Maßgabe der Anlage 2 der Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung - SpielhMi-AbSkVO LSA aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die IHK Magdeburg durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog der unterrichtenden Person mit dem/der Unterrichtsteilnehmer/Unterrichtsteilnehmerin sowie durch mündliche Verständnisfragen nach jedem Rechts- und Sachgebiet, davon überzeugt hat, dass die unterrichtete Person mit den mit dem Betrieb von Spielhallen zusammen hängenden Rechten und Pflichten sowie den daraus erwachsenen Gefahren vertraut ist.
- (5) Eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über eine Unterrichtung nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung (GewO) wird nicht auf die Unterrichtsdauer nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.
- (6) Für die Unterrichtung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Gebühren werden auch dann zur vollen Höhe erhoben, wenn die zu unterrichtende Person aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, an der festgesetzten Unterrichtung nicht teilnimmt. Gebühren sind mit der Anmeldung zur Unterrichtung fällig. Bei einem Rücktritt von der Unterrichtung nach Anmeldung, aber vor dem Unterrichtstag, werden 50 % der Gebühr berechnet. Maßgeblich ist der Posteingang bei der IHK Magdeburg.

§ 5

Verfahren und Inhalt der Sachkundeprüfung

- (1) Die IHK Magdeburg bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Verwendung des vorgegebenen Anmeldeformulars. Der Prüfungstag, der Prüfungsort, der Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind der zu prüfenden Person rechtzeitig mitzuteilen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die zu prüfende Person wird zur Sachkundeprüfung nur zugelassen, wenn er/sie an der Unterrichtung ohne Fehlzeiten teilgenommen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage der Bescheinigung nach § 4 Absatz 4 spätestens bei Beginn der Prüfung zu erbringen.
- (3) Die Sachkundeprüfung findet schriftlich oder in elektronischer Form nach der Unterrichtung gemäß § 4 statt. Die Sachkundeprüfung wird in Anwesenheit von durch die IHK Magdeburg beauftragten Personen durchgeführt. Die Vorgabe von Antwortmöglichkeiten ist zulässig. Die Fragen und die Reihenfolge der Fragen sind zu jeder Prüfung zu wechseln.

- (4) Die Sachkundeprüfung besteht aus 30 Fragen zu den in § 4 Absatz 2 aufgeführten fünf Rechts- und Sachgebieten. Zu jedem der Rechts- und Sachgebiete muss mindestens eine Frage gestellt werden. Die Prüfung dauert 90 Minuten. Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Sachkundeprüfung ist nicht öffentlich. Bei der Durchführung der Sachkundeprüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.
- (5) Zu Beginn der Sachkundeprüfung wird die Identität der zu prüfenden Person festgestellt. Personen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Sachkundeprüfung ausgeschlossen. Die zu prüfende Person ist vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (6) Die Leistung der geprüften Person ist mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 70 % der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt wurden.
- (7) Tritt die zu prüfende Person nach der Anmeldung und vor Beginn der Sachkundeprüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Sachkundeprüfung zurück oder nimmt er/sie an der Prüfung nicht teil, ohne sich nach Maßgabe von Satz 1 abgemeldet zu haben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Unternimmt eine zu prüfende Person Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, so kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Sachkundeprüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Sachkundeprüfung als nicht bestanden. Die Mitnahme der Prüfungsfragen, das Abfotografieren oder Kopieren von Prüfungsfragen durch die geprüfte Person oder andere Personen ist verboten. Ein Verstoß oder der Versuch eines Verstoßes führt zum Nichtbestehen der Sachkundeprüfung.
- (9) Das Ergebnis der Sachkundeprüfung ist der geprüften Person nach Abschluss der Korrektur mitzuteilen. Personen, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung (Sachkundenachweis) nach Maßgabe der Anlage 3 der Spielhallen-Mindestabstand-Sachkundenachweiserwerbverordnung - SpielhMiAbSkVO LSA ausgestellt. Wurde die Prüfung nicht bestanden, erhält die geprüfte Person einen schriftlichen Bescheid von der IHK Magdeburg.
- (10) Maßnahmen und Entscheidungen der IHK Magdeburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.
- (11) Die Prüfung kann jeweils nach erneuter Unterrichtung beliebig oft wiederholt werden.

- (12) Für jeden Prüfungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:
- Art der Prüfung,
 - Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen,
 - Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
 - Name der aufsichtführenden Person,
 - Feststellung der Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und
 - Name und Unterschrift des Prüfers/ der Prüferin.
- (13) Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (14) Die Prüfungsgebühren werden auch dann zur vollen Höhe erhoben, wenn die zu prüfende Person aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, am festgesetzten Prüfungstermin nicht teilnimmt. Prüfungsgebühren sind mit der Zulassung (Einladung) zur Prüfung fällig. Bei einem Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung, aber vor dem Prüfungstag, werden 50 % der Gebühr berechnet. Maßgeblich ist der Posteingang bei der IHK Magdeburg.

§ 6

Ausnahmeregelung

Neben dem Sachkundenachweiserwerb (Unterrichtung und Sachkundeprüfung) nach der Verordnung über den Sachkundenachweiserwerb für Verbundspielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Verbundspielhallen-Sachkundenachweiserwerbverordnung - VerbSpielhSk VO LSA) ist kein gesonderter Sachkundenachweiserwerb (Unterrichtung und Sachkundeprüfung) nach dieser Verordnung erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Magdeburg, 21. September 2023

gez. Olbricht
Präsident

gez. Rummel
Hauptgeschäftsführer